



## Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-134 b für das Gelände zwischen Osdorfer Straße, Fahrenheitstraße, Celsiusstraße, Reaumurstraße und Eisenbahn, für das Grundstück Blanckertzweg 32 sowie für die Verbreiterung der Osdorfer Straße zwischen Fahrenheitstraße und Eisenbahn und für Teilflächen der Reaumurstraße einschließlich ihrer Böschung und des Blanckertzweges im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs.1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

### Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-134 b für das Gelände zwischen Osdorfer Straße, Fahrenheitstraße, Celsiusstraße, Reaumurstraße und Eisenbahn, für das Grundstück Blanckertzweg 32 sowie für die Verbreiterung der Osdorfer Straße zwischen Fahrenheitstraße und Eisenbahn und für Teilflächen der Reaumurstraße einschließlich ihrer Böschung und des Blanckertzweges im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Vom 6. August 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan XII-134 b vom 22. Juni 1972 mit Deckblatt vom 20. Juli 1973 für das Gelände zwischen Osdorfer Straße, Fahrenheitstraße, Celsiusstraße, Reaumurstraße und Eisenbahn, für das Grundstück Blanckertzweg 32 sowie für die Verbreiterung der Osdorfer Straße zwischen Fahrenheitstraße und Eisenbahn und für Teilflächen der Reaumurstraße einschließlich ihrer Böschung und des Blanckertzweges im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, der den durch Verordnung vom 23. Oktober 1956 (GVBl. S. 1093) festgesetzten Bebauungsplan XII-9 für das Gelände zwischen Hildburghäuser Straße - Blanckertzweg - Eisenbahn in Berlin-Lichterfelde teilweise ändert, wird festgesetzt.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, 1 Berlin 30, Passauer Straße 4, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

111

## § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

## I. Veranlassung des Planes

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die rechtliche Sicherung des städtebaulichen Bestandes und die Festsetzung von Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung einiger weiterer für die Wohnbebauung bzw. für den Gemeinbedarf vorgesehener Baugrundstücke des vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Geländes. Des weiteren schafft der Bebauungsplan die rechtliche Voraussetzung für den Ausbau bzw. für die Verbreiterung der im Bebauungsplanbereich liegenden Abschnitte von drei örtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 2. Änderungsplan vom 21. April 1971 (ABl. 1972 S. 778), ist das Gelände als allgemeines Wohngebiet mit den Geschosflächenzahlen 0,6 und 1,0 dargestellt. Nördlich der Fahrenheitstraße sind Flächen für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Schule und Kindertagesstätte), das nördliche Eckgrundstück Osdorfer Straße / Blanckertzweg ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, die Osdorfer Straße, die Reaumurstraße und die künftige Straße 535 / Blanckertzweg sind als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände teils im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3 und teils in einem Gebiet der Baulandreserve.

## II. Inhalt des Planes

Auf einem ehemals überwiegend landwirtschaftlich bzw. kleingärtnerisch genutzten Gelände südwestlich der Osdorfer Straße zwischen Eisenbahn und Fahrenheitstraße haben die Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin mbH (GSW) und die Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH) sowie zwei private Bauträger 4- bis 22geschossige Wohngebäude mit etwa 1 100 Wohnungen errichtet. Von diesen Wohnungen entfallen 142 auf ein 7- bis 9geschossiges Altenwohnheim (Celsiusstraße 11/13). Für Arbeitnehmer hat die Arbeitnehmer-Wohnheimbaugesellschaft mbH (ArWoBau) auf dem Grundstück Celsiusstraße 4/12 ein 4- bis 8geschossiges Wohnheim mit 315 Appartements gebaut.

Als Wohnfolgeeinrichtungen entstanden auf der Grundstücksteilfläche Celsiusstraße 56/58 1- und 2geschossige Läden in Form eines Einkaufszentrums, ein 1geschossiges Waschhaus und ein 1geschossiges Gebäude für Heizungsanlagen.

Der Bebauungsplan setzt im einzelnen u. a. fest:

1. auf den Baugrundstücken der eingangs erwähnten Baugesellschaften beiderseits der Celsiusstraße und nordwestlich der Fahrenheitstraße für die bereits bestehenden Wohngebäude und Folgeeinrichtungen dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnete überbaubare Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) unter Angabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, wobei für das Grundstück Celsiusstraße 9/13 zusätzlich die

höchstzulässige Geschoßfläche (16 000 m<sup>2</sup>) bestimmt wurde. - Die erreichte bauliche Ausnutzung liegt zwischen Geschoßflächenzahl 0,85 und 1,5 -; für die erforderlichen Stellplätze der Wohnsiedlung Flächen für fünf Garagengebäude mit zwei, drei und vier Ebenen neben den als Vorschlag eingetragenen ebenerdigen bzw. unterirdischen Stellplätzen;

2. auf den Baugrundstücken Fahrenheitstraße 20/24, 28/34 und Celsiusstraße 57 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnete überbaubare Grundstücksflächen; als Maße der baulichen Nutzung sechs zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 1,0;
3. auf den Baugrundstücken Osdorfer Straße 19-24, 26-34 und Celsiusstraße 16, 24/44 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnete überbaubare Grundstücksflächen; als Maße der baulichen Nutzung zwei zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahl 0,6;
4. das Grundstück Celsiusstraße 3 als ein dem allgemeinen Wohngebiet zugehöriges Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Ortsvermittlungsstelle“, bei flächenmäßiger Ausweisung unoffener Bauweise als Maße der baulichen Nutzung drei zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,9;
5. das Grundstück Celsiusstraße 46/48 als ein dem allgemeinen Wohngebiet zugehöriges Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Katholisches Gemeindezentrum“; bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise als Maße der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahl 0,6.

In den Bebauungsplan sind als Vorschlag zwei Flächen als Bahnanlagen eingetragener:

- a) die Grundstücke Osdorfer Straße 16 und 17 (teilweise) Ecke künftige Straße 535, da sie für die geplante Erweiterung betriebstechnischer Einrichtungen der Eisenbahn benötigt werden;
- b) eine im Zusammenhang mit der Anlegung der Reaumurstraße entstehende Böschungfläche.

Die Darstellung als Bahnanlage ist damit zu begründen, daß das im Eigentum des Eisenbahnvermögens stehende, von der Böschung betroffene Grundstück künftig als Betriebsgelände genutzt werden soll.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurde u. a. geltend, daß

- a) im allgemeinen Wohngebiet die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind (Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen kommen hier nicht in Betracht!);
- b) im Bereich der zu 2. und zu 4. genannten Baugrundstücke im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl und im Bereich der zu 3. genannten Baugrundstücke im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu drei Vollgeschossen und von der Grundflächenzahl zugelassen werden können, wenn die jeweils zulässige Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird;
- c) im Bereich der zu 3., 4. und 5. genannten Baugrundstücke die Bebauungstiefe 20 m - gerechnet von der Baugrenze an - beträgt und eine Überschreitung bis zu einer Tiefe von 25 m zugelassen werden kann, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen;
- d) im Bereich der zu 3. genannten Baugrundstücke eine Erhöhung der zulässigen Geschoßflächenzahl um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zugelassen werden kann, wenn die Geschoßflächenzahl 0,75 nicht überschritten wird;

- e) die Festsetzung der Flächen für Garagen bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht ausschließt, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können;
- f) die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Garagen sich daraus bestimmt, daß die für die Flächen jeweils festgesetzten Gebäudehöhen über NN nicht überschritten werden dürfen;
- g) die Fläche der künftigen Bahnanlage und das Grundstück beiderseits der Reamurstraße zwischen der Celsiusstraße und der Eisenbahn an die Reamurstraße und die Grundstücke beiderseits der künftigen Straße 535 zwischen der Osdorfer Straße und der Eisenbahn an die künftige Straße 535 durch Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von etwa 1 : 1,5 anzuschließen sind;
- h) eine überwiegend 3 m breite, im Bebauungsplan durch Buchstaben gekennzeichnete Fläche zwischen dem Wendeplatz des östlichen als Stichstraße ausgebauten Abschnitts der Celsiusstraße und der Fahrenheitstraße mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten ist - der Verbindungsweg soll kurze Fußwege innerhalb der Wohnanlage bzw. zu den südöstlich der Fahrenheitstraße gelegenen Wohnfolgeeinrichtungen Schule, Kindertagesstätte, Fürsorgestelle, Gemeindezentrum) ermöglichen -.

Die im Zuge der Neuordnung des Gesamtbereichs erforderlich gewordenen Abweichungen von der vorbereitenden Bauleitplanung hinsichtlich der Gemeinbedarfeinrichtungen und der höheren Nutzung für Teilbereiche des Geländes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Die städtebauliche Neuordnung erfaßt das über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehende Gebiet. In dem für das unmittelbar südlich angrenzende Gelände im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XII-134 a sollen außer weiteren bereits errichteten Wohnbauten die nach den planerischen und städtebaulichen Überlegungen für die gesamte Neubausiedlung entstandenen Wohnfolgeeinrichtungen wie Schule, Kindertagesstätte, Fürsorgestelle und Evangelisches Gemeindezentrum gesichert werden. Die nach der erarbeiteten Konzeption im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Schule und Kindertagesstätte) sind somit lediglich gegen das im südlich angrenzenden Bereich dargestellte allgemeine Wohngebiet mit der zulässigen Geschosflächenzahl 1,0 ausgetauscht worden.

Die Festsetzung der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf zu 4. und 5. ist auf Grund des geringen Flächenanspruchs als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen. Die Ortsvermittlungsstelle dient der Versorgung der Bevölkerung mit Fernsprechan schlüssen. Sie wäre auch im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung).

Die Anlage für kirchliche Zwecke berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung; sie gehört zu den nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Einrichtungen.

Die Überschreitung der Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung steht im Zusammenhang mit der Absicht, das bisher überwiegend unbebaute Gelände im Zuge der Neuordnung des Gesamtbereichs einer der städtebaulichen Konzeption entsprechenden intensiveren baulichen Nutzung zuzuführen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gemäß § 17 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung städtebaulich gerechtfertigt, weil sie eine nach neuzeitlichen Gesichtspunkten gestaltete Siedlung sichern. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Die erforderlichen Stellplätze werden weitgehend in Garagengebäuden untergebracht, so daß auch den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs in befriedigender Weise Rechnung getragen wird und ausreichend große Grün- und Freiräume verbleiben.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen - wenn überhaupt - nur unwesentlich verändert; sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Das Wohngebiet wurde durch zwei neue Straßen an das bestehende Straßennetz angeschlossen. Die in überwiegend 15 m Breite ausgebauten Celsiusstraße mit ihren beiden

10 m breiten, in je einem Wendeplatz endenden Stichstraßen gleichen Namens sowie die Fahrenheitstraße übernehmen die innere Erschließung des Geländes. Die Reamurstraße, die als örtliche Hauptverkehrsstraße in 26 m Breite ausgebaut werden soll, liegt in dieser Breite frei und befindet sich bereits im Eigentum Berlins; sie ist zunächst nur mit einer provisorischen Fahrbahn mit Wende- schleife (für Autobusse der BVG) versehen. Der endgültige Ausbau der Straße sieht eine Weiterführung nach Westen und den Anschluß an den Ostpreußendam vor. In östlicher Richtung ist die Reamurstraße gegenwärtig über den Landweg an die Osdorfer Straße angeschlossen, sie wird später nach dem Ausbau der geplanten Trassenführung in Höhe der Scheelestraße direkt in die Osdorfer Straße einmünden.

Der Osdorfer Straße kommt eine besondere Bedeutung als örtliche Hauptverkehrsstraße zu, da sie neben ihrer Funktion als Erschließungsstraße für die anliegenden Grundstücke und als Wohnsammelstraße für die dahinter entstandenen Wohnanlagen noch die Bedeutung einer Verbindungsstraße zu den künftigen Gewerbe- und Industriegebieten haben wird, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung auf dem Gelände zwischen Reamurstraße, Osdorfer Straße, Grenze von Berlin und Eisenbahn entstehen sollen. Die Osdorfer Straße muß daher wegen des zu erwartenden verstärkten Verkehrsaufkommens von 15 auf 30 m verbreitert werden, wofür Teilflächen privater Grundstücke in die Straßenverkehrsfläche einbezogen wurden.

Des weiteren wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Abschnitt der künftigen örtlichen Hauptverkehrsstraße erfaßt, die eine Querverbindung zwischen den südöstlichen und den südwestlichen Stadtteilen Berlins herstellen soll. Für diese Straße - die künftige Straße 535 - wurden ihrer Bedeutung entsprechend Straßenbegrenzungslinien für einen Ausbau in 22 m Breite festgesetzt; sie wird in südwestlicher Richtung in die Lindenstraße (außerhalb des Geltungsbereichs) und in nordöstlicher Richtung in den Blanckertzweg übergeleitet werden. Für ihren Ausbau wurden die Grundstücke Osdorfer Straße 17 (teilweise) und 18 in die Straßenverkehrsflächen einbezogen.

Das Grundstück Blanckertzweg 32 mußte ebenfalls als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Eine Teilfläche wird für den Ausbau des genannten Straßenzuges im Verlauf des Blanckertzweges und der überwiegende Grundstücksanteil als Vorplatz für einen in Aussicht genommenen S-Bahnhof benötigt.

Die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien und eine im Bebauungsplan XII-9 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie, die eine vollständig im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegene Straßenverkehrsfläche begrenzt, wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Vorgebrachte Änderungswünsche wurden nach Erörterung nicht aufrecht erhalten.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz mit Beschluß vom 20. September 1972 erhalten und in der Zeit vom 6. November bis 7. Dezember 1972 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen haben zum Bebauungsplan

1. Herr Wolfram Schuricht, Celsiusstraße 52 und
2. Herr Gerhard Hesse, Osdorfer Straße 24

vorgebracht.

Die Bedenken zu 1., die sich gegen die Lage des geplanten 4geschossigen Garagengebäudes an der Reamurstraße richteten und in denen angeregt wurde, dieses Gebäude parallel zur Straße zu errichten, um für die benachbarten Wohnhäuser eine bessere Abschirmung gegen zu erwartenden Verkehrslärm und gegen den Lärm, der von dem Gewerbegebiet westlich der Reamurstraße ausgeht, zu erhalten, wurden nach Erörterung nicht aufrechterhalten.

Die Bedenken und Anregungen zu 2. richten sich gegen die Verbreiterung der Osdorfer Straße. Es wird angeführt, daß der Wert der Grundstücke durch die beabsichtigte Straßenverbreiterung erheblich gemindert werde, da durch den Verlust der Vorgärten Verkehrslärm und Abgase unmittelbar auf die Grundstücke einwirke. Außerdem seien beim Befahren der Straße durch schwere Fahrzeuge infolge des geringeren Abstandes zwischen den Gebäuden und der Fahrbahn stärkere Erschütterungen und daraus resultierende Schäden an den Bauten zu erwarten. Des weiteren werde der Nutzen einer Straßenverbreiterung ohnehin in Frage gestellt, wenn durch zur Zeit bestehende Engpässe im nördlichen Teil der Osdorfer Straße - Geschwindigkeitsbegrenzung an der S-Bahn-Unterführung und Rückstau im Bereich der Einmündung in den Ostpreußendamm - der ungehinderte Verkehrsablauf nicht gewährleistet sei. Unter diesen Umständen sei zu erwarten, daß der künftige verbreiterte Teil der Osdorfer Straße nur zum Parken von Fahrzeugen dienen werde, die innerhalb der benachbarten Neubausiedlung keine ausreichenden Stellplatzmöglichkeiten vorfinden.

Grundsätzlich fehle eine Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Lankwitz bzw. Marienfelde und Zehlendorf. Hierfür biete sich aber der Ausbau des Lichterfelder Ringes über Landweg mit der Weiterführung des 4. Ringes an. Bei einem derartigen Ausbau würde die Osdorfer Straße ohnehin weitgehend entlastet werden.

Die Bedenken und Anregungen zu 2. mußten unberücksichtigt bleiben.

In der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan von Berlin, ist die Osdorfer Straße als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Die Notwendigkeit des Ausbaus zu einer funktionsgerechten Verkehrsstraße wurde bereits unter „II. Inhalt des Planes“ begründet. Die zur Zeit bestehenden Engpässe werden beim weiteren Ausbau der Osdorfer Straße, der nach dem gegenwärtigen Stand der Finanzierungsplanung ab 1975 vorgesehen ist, beseitigt.

Hinsichtlich der Frage des Nachweises der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist zu bemerken, daß bei der Errichtung baulicher sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze nach Art und Zahl der jeweils vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind. Der Bemessung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude ist nach den Richtzahlen der entsprechenden Vorschriften ein Stellplatz für eine Wohnung zugrunde zu legen. Die im Bereich der in Rede stehenden Wohnanlagen zu schaffenden Stellplätze sind hiernach - unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Kraftfahrzeughaltung - anzulegen. Es ist somit davon auszugehen, daß der Stellplatzbedarf der benachbarten Siedlung in vollem Umfang innerhalb der Siedlung selbst gedeckt werden kann.

Das Parken innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hinsichtlich der Straßenverkehrsplanung im engeren und weiteren Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes

wird auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hingewiesen, in dem im Zuge der Lindenstraße - künftiger Straße 535 - Blanckertzweg - Hildburghäuser Straße sowie verlängerter Reaumurstraße - Scheelestraße - Hildburghäuser Straße die gewünschten Querverbindungen zwischen den südlichen Stadtteilen ausgewiesen sind. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes auch in dieser Hinsicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

**B. Rechtsgrundlage:**

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

**C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Angabe des Bezirksamtes betragen die entstehenden Kosten

- 1. für den Grunderwerb ..... 200 000 DM,
- 2. für den Ausbau der Osdorfer Straße zwischen Blanckertzweg und Lichterfelder Ring ..... 4 000 000 DM.

Die Mittel zu 1. werden aus dem Sonderkonto 9130/82064 für das Fachvermögen bestritten.

Die Mittel zu 2. sind bzw. werden mit Restbeträgen im Haushalt für das Rechnungsjahr

- a) 1973 in Höhe von 500 000 DM
  - b) 1974 in Höhe von 950 000 DM
- unter Abschnitt 4202 - Steglitz - Hst. 720 01 eingestellt.

Die Kosten für den endgültigen Ausbau der Reaumurstraße sowie für die künftige Straße 535, bei denen es sich um geringe Anteile von größeren künftigen Straßen- und Brückenbaumaßnahmen handelt, werden zu gegebener Zeit ermittelt und in den entsprechenden Fachhaushalt eingestellt.

Der Erschließungsaufwand ist im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften beitragsfähig.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 21. August 1973

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz  
Reg. Bürgermeister

Dr. Rietschläger  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen